

49. Welche Wirkung haben mündliche Erklärungen, die von den Geschworenen nach Kundgebung des Spruches über dessen Sinn abgegeben werden?

StPD. § 309.

II. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1912 g. F. II 478/12.

I. Schwurgericht I Berlin.

### Gründe:

„Die Hauptfrage 1 bezieht sich auf den Versuch eines Mordes. Die Antwort lautet: Ja, mit mehr als 7 Stimmen; aber es ist nicht erwiesen, daß die auf Tötung gerichtete Handlung mit Überlegung ausgeführt ist.

Die Hauptfrage 2 betrifft einen durch dieselbe Handlung begangenen Versuch eines Straßenraubs. Sie ist mit mehr als 7 Stimmen bejaht.

Die Nebenfrage 1 über Rücktritt vom Versuch ist mit mehr als 7 Stimmen verneint.

Die Nebenfrage 2, „nur zu beantworten, wenn auch nur eine der beiden Hauptfragen bejaht und die vorstehende Nebenfrage verneint wird,“ lautet: „Sind mildernde Umstände vorhanden?“ und ist mit mehr als 6 Stimmen verneint.

Eine Hilfsfrage ist unbeantwortet gelassen. Die Hauptfrage 3, betreffend Unterschlagung, und die Hauptfragen 4 und 5, betreffend zwei Fälle der Untreue, sind verneint.

Nachdem der Spruch kundgegeben und dem Angeklagten verkündet war, hat die Staatsanwaltschaft 14 Jahre 11 Monate Zuchthaus beantragt, der Verteidiger den Antrag auf mildere Strafe gestellt und der Angeklagte um milde Strafe gebeten.

Nachdem das Gericht sich zur Beratung zurückgezogen hatte und dann in den Sitzungssaal wieder eingetreten war, hat der Obmann erklärt:

Im Namen der Geschworenen gebe ich die Erklärung ab, daß wir uns bei dem Spruch insofern geirrt haben, als wir bei Bejahung der ersten Hauptfrage im Sinne von Totschlagsversuch annahmen, es seien ohne weiteres damit dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt. Die Verneinung der Frage nach mildernden Umständen beruht auf derselben irrigen Voraussetzung. Wir bitten deshalb, uns noch einmal beraten zu dürfen.

Nach widersprechenden Anträgen der Prozeßbeteiligten ist der Beschluß verkündet:

Das Verdictungsverfahren wird angeordnet, da nach der Erklärung der Geschworenen ein sachlicher Mangel des Spruches vorliegt und zeitlich das Verdictungsverfahren bis zur Verkündung des Urteils zulässig ist.

Die Geschworenen haben sich wiederum in das Beratungszimmer zurückgezogen. Der alsdann kundgegebene Spruch verneint die Hauptfrage 1, bejaht mit mehr als 7 Stimmen die Hauptfrage 2, verneint die erste Nebenfrage und bejaht die zweite wegen der mildernenden Umstände. Zu den Hauptfragen 3—5 wiederholt er die Verneinung.

Auf Grund des zweiten Spruches ist der Angeklagte wegen versuchten schweren Raubes zu 4 Jahren 11 Monaten Gefängnis, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre verurteilt und von der Anklage der Unterschlagung und Untreue freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft beantragt Aufhebung des Urteils nebst dem Spruche der Geschworenen und Zurückverweisung der Sache. Sie rügt Verletzung des § 309 StPD., weil die Anordnung des Berichtigungsverfahrens unzulässig gewesen sei. Der Ober-Reichsanwalt hält die Revision für begründet. Ihr ist jedoch keine Folge zu geben.

Betrachtet man den schriftlich vorliegenden „Spruch“ — im Sinne einer Einheit von Fragen und Antworten —, so ist das durch die Schrift Ausgedrückte nicht undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend. Aber wenn die Geschworenen Erklärungen abgeben, nach denen sie sich über den Sinn der Fragen und Antworten geirrt haben, wenn sie erklären, daß die niedergeschriebenen Worte nicht ihrer wirklichen Überzeugung entsprechen, so ist ihr Spruch als undeutlich zu erachten. Die Niederschrift und Unterzeichnung des Spruches — in dem engeren Sinne: der Antworten — und die Rundgebung durch den Obmann verfolgt den Zweck, die Willensmeinung der Geschworenen mit Sicherheit festzustellen. Sie erreicht diesen Zweck nicht, wenn die Geschworenen nach Bekanntmachung ihrer Willensmeinung die inhaltliche Unrichtigkeit der Bekanntmachung zum Ausdruck bringen, wohl zu unterscheiden von einer Änderung des wirklichen, wenngleich vielleicht durch Rechtsirrtum beeinflussten, und auch richtig ausgedrückten Willens. Alsdann muß die Form ihrer Überzeugungsäußerung zurückstehen gegenüber dem Inhalt ihrer Überzeugung und das Berichtigungsverfahren eintreten. Der § 309 StPD. will sinngemäß nicht nur Undeutlichkeiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche in dem schriftlich und auf Grund der Schrift mündlich Ausgedrückten beseitigen, sondern zur Verwirklichung der

materiellen Wahrheit überhaupt Klarheit über die Entscheidung zu den Schuldfragen und zu der Strafzumessungsfrage der mildernden Umstände schaffen, eine Klarheit, welche dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß die Geschworenen etwa einen Irrtum über die rechtlichen Folgen ihres nach Form und Inhalt nicht zu beanstandenden Spruches äußern. Die Anordnung des Berichtigungsverfahrens ist statthaft, solange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruches das Urteil verkündet hat. Erklärungen der erwähnten Art sind daher zeitlich nicht etwa auf den unmittelbaren Anschluß an die Kundgebung durch den Obmann beschränkt, einen Fall, wo der Widerspruch zwischen der Erklärung und dem als erklärt Gewollten besonders deutlich hervortritt. Sie können durch den weiteren Verlauf der Verhandlung veranlaßt werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 7 S. 434, Bd. 37 S. 248). Daß die Klarheit der Fragen und Antworten dem Berichtigungsverfahren nicht entgegensteht, ist auch für den Fall anerkannt, daß die Fehlerhaftigkeit der Fragestellung eine Fehlerhaftigkeit des Spruches bewirkt (vgl. das. Bd. 13 S. 229, Bd. 45 S. 132).

Was der Obmann laut Protokoll über den Irrtum der Geschworenen gesagt hat, ist nicht vollständig klar. Es ist schwer zu verstehen, weshalb die Frage wegen der mildernden Umstände verneint ist, wenn die Geschworenen wegen Auscheidung der Überlegung aus der Bejahung der Hauptfrage 1 mildernde Umstände als zugebilligt ansahen. Es ist dort nicht gesagt, daß sie etwa die Erläuterung der Nebenfrage 2 „nur zu beantworten, wenn auch nur eine der beiden Hauptfragen bejaht wird“, mißverstanden haben und durch jene Verneinung etwa mildernde Umstände nur in bezug auf den Raubversuch haben versagen wollen. Immerhin haben die Geschworenen einen Widerspruch zwischen ihrer bei der Beratung und Abstimmung festgestellten Meinung über die mildernden Umstände und dem Ausdruck dieser Meinung behauptet, nicht eine Meinungsänderung oder einen Irrtum über die Rechtsfolgen ihrer Meinung. Das Gericht hat daher mit Recht das Berichtigungsverfahren angeordnet.“